

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE KONSTITUIERENDE SITZUNG DES GEMEINDERATES BISCHBRUNN

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 13.05.2026
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:30 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Beck, Fabian

Zweiter Bürgermeister

Wiesmann, Horst

Dritter Bürgermeister

Fuhrmann, Thomas

Mitglieder des Gemeinderates

Holzmeier, Theresa
Krug, Florian
Maier, Michael
Schreck, Matthias
Schwab, Andreas
Schwab, Lukas
Väth, Alexander
Voss, Christian
Weidner, Verena
Weierich, Dietmar

Schriftführerin

Väth, Tanja

Verwaltung

Müller, Heiko

Presse

Main-Echo
Main-Post

vertreten durch Frau Feistle
vertreten durch Frau Feistle

Abwesende Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Begrüßung durch den Ersten Bürgermeister
- 2** Vereidigung des Ersten Bürgermeisters
- 3** Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder
- 4** Beschluss zur Anzahl der weiteren Bürgermeister
- 4.1** Wahl des Zweiten Bürgermeisters / der Zweiten Bürgermeisterin
- 4.2** Wahl des Dritten Bürgermeisters / der Dritten Bürgermeisterin
- 4.3** Vereidigung der weiteren Bürgermeister
- 4.4** Beschluss zur Festlegung der weiteren Stellvertretung
- 5** Beschluss der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- 6** Beschluss der Geschäftsordnung des Gemeinderates
- 7** Beschluss zur Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
- 8** Beschluss zur Bestellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld inkl. Stellvertreter
- 9** Bestellung der Verbandsräte des Schulverbandes Bischbrunn sowie deren Stellvertreter
- 10** Bestellung der Vertreter und Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Esselbachgrund
- 11** Bestellung der Vertreter und Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Marktheidenfelder Gruppe"
- 12** Informationen und Anfragen
- 12.1** Benachrichtigung bei Stellvertretungsübernahme

Erster Bürgermeister Fabian Beck eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Konstituierende Sitzung des Gemeinderates Bischbrunn, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bischbrunn fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Begrüßung durch den Ersten Bürgermeister

Bürgermeister Fabian Beck eröffnet die konstituierende Sitzung des Gemeinderates Bischbrunn für die Wahlperiode 2026 – 2032. Er stellt die form- und fristgerechte Ladung zur heutigen Sitzung fest

Neben den neu ins Rats-Gremium gewählten Mitglieder/innen begrüßt der Bürgermeister auch alle Anwesenden, die durch ihre Wiederwahl, weiterhin im Gemeinderat vertreten sind, recht herzlich.

Die heutige konstituierende Sitzung des Gemeinderates Bischbrunn wird beratend durch Herrn Heiko Müller von der VG Marktheidenfeld begleitet.

TOP 2 Vereidigung des Ersten Bürgermeisters

Die konstituierende Sitzung beginnt mit der Vereidigung des Ersten Bürgermeisters. Dieser Tagesordnungspunkt ist nur entbehrlich, wenn dieser wiedergewählt wurde oder unmittelbar zuvor das Amt eines weiteren Bürgermeisters bekleidet hat (Art. 27 Abs. 4 KWBG).

Fabian Beck wurde bei der Kommunalwahl am 08.03.2026 erstmalig zum Ersten Bürgermeister der Gemeinde Bischbrunn gewählt. Er ist somit durch das lebensälteste Gemeinderatsmitglied zu vereidigen.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Art. 27 Abs. 1 KWBG enthält die Eidesformel, die auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ gesprochen werden kann; „ich schwöre“ kann auch durch „ich gelobe“ ersetzt werden; das Gelöbnis kann auch mit einer dem Bekenntnis einer Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung einer Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel eingeleitet werden (Art. 27 Abs. 2 KWBG).

Als lebensältestes Gemeinderatsmitglied nimmt Herr Dietmar Weierich Fabian Beck den Eid ab.

TOP 3 Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder

Die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder sind in der konstituierenden Sitzung nach Art. 31 Abs. 4 GO zu vereidigen.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 31 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 GO).

Der erste Bürgermeister vereidigt nunmehr die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder:

- Theresa Holzmeier
- Michael Maier
- Lukas Schwab
- Christian Voss
- Verena Weidner

TOP 4 Beschluss zur Anzahl der weiteren Bürgermeister

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine, einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister. Dies muss so auch zwingend aus der Tagesordnung zur konstituierenden Sitzung bereits hervorgehen (Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GO).

Zur weiteren Bürgermeisterin oder zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister erfüllen (siehe unten).

Die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister vertreten die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister im Fall der Verhinderung in ihrer Reihenfolge.

Die weiteren Stellvertretungen bestimmt der Gemeinderat aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.

Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. Art. 39 GLKrWG

Art. 39 Wählbarkeit für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und der Landrätin oder des Landrats

(1) Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und für das Amt der Landrätin oder des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

1. Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. im Fall der Bewerbung um das Amt der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; Art. 1 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt gem. Art. 35 Abs. 1 S. 2 GO für die Amtsperiode 2026 – 2032, dass der Erste Bürgermeister zwei Stellvertreter erhält.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

TOP 4.1 Wahl des Zweiten Bürgermeisters / der Zweiten Bürgermeisterin
--

Nachdem der Gemeinderat die Anzahl der weiteren Bürgermeister beschlossen hat, werden diese gewählt. Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen (Art. 51 Abs. 3 GO). Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein.

Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Art. 49 Abs. 1 GO (Ausschluss wegen persönliche Beteiligung) ist bei Wahlen nicht anwendbar.

Aus den Reihen des Gemeinderates wird Horst Wiesmann als Kandidat für das Amt des 2. Bürgermeisters der Gemeinde Bischbrunn vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Horst Wiesmann wird in geheimer Abstimmung, einstimmig zum 2. Bürgermeister der Gemeinde Bischbrunn für die Wahlperiode 2026 – 2032 gewählt.

TOP 4.2 Wahl des Dritten Bürgermeisters / der Dritten Bürgermeisterin

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen (Art. 51 Abs. 3 GO).

Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.

Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Art. 49 Abs. 1 GO (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung) ist bei Wahlen nicht anwendbar.

Aus den Reihen des Gemeinderates wird Thomas Fuhrmann als Kandidat für das Amt des 3. Bürgermeisters der Gemeinde Bischbrunn vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Thomas Fuhrmann wird in geheimer Abstimmung, einstimmig zum 3. Bürgermeister der Gemeinde Bischbrunn für die Wahlperiode 2026 – 2032 gewählt.

TOP 4.3 Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Eine Vereidigung der weiteren Bürgermeisterversreter muss nicht vorgenommen werden.

Die vom Gemeinderat in geheimer schriftlicher Wahl ermittelten Stellvertreter des Bürgermeisters Horst Wiesmann als 2. Bürgermeister und Thomas Fuhrmann als 3. Bürgermeister wurden für die Wahlperiode 2026 – 2032 in ihren Ämtern durch die Wiederwahl bestätigt.

Das Ergebnis der Wiederwahl lautet jeweils einstimmig.

TOP 4.4 Beschluss zur Festlegung der weiteren Stellvertretung

Die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister vertreten die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister im Fall der Verhinderung in ihrer Reihenfolge.

Da aber auch der Fall eintreten kann, dass alle Bürgermeister gleichzeitig verhindert sind, ist vom Gemeinderat die weitere Stellvertretung zu regeln.

Die weiteren Stellvertretungen bestimmt der Gemeinderat aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. Diese Regelung ist auch in die Geschäftsordnung des Gemeinderates mit aufzunehmen.

Der folgende Entwurf entspricht der bisherigen Regelung:

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in der Reihenfolge des Lebensalters der Gemeinderäte, beginnend mit dem ältesten Gemeinderatsmitglied.

Es wird vorgeschlagen, dass diese Regelung beibehalten wird.

BESCHLUSS:

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in der Reihenfolge des Lebensalters der Gemeinderäte, beginnend mit dem ältesten Gemeinderatsmitglied.

Im Falle des Gemeinderates Bischbrunn ist dies Herr Dietmar Weierich.

Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5	Beschluss der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
--------------	--

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts enthält insbesondere eine Regelung zur Entschädigung ehrenamtlicher Gemeinderatsmitglieder (Sitzungsgeld). Daneben sind Regelungen über die zu bildenden Ausschüsse und deren Sitzstärke, die Rechtsstellung des ersten und der weiteren Bürgermeister enthalten.

Ausschüsse:

Ausschüsse sind – vor allem in größeren Kommunen – dazu da, die Arbeit im Gemeinderat zu erleichtern. Ob, und wenn ja, welche Ausschüsse gebildet werden, liegt grundsätzlich in der Entscheidung des Gemeinderats.

Grundsätzlich können vorberatende und beschließende Ausschüsse eingerichtet werden. Vorberatende Ausschüsse tragen nicht zur Effizienzsteigerung bei, da alle Angelegenheiten sowohl im Ausschuss als auch im Gesamtgremium behandelt werden müssen.

Bei beschließenden Ausschüssen müssten Aufgabenzuständigkeiten vom Gemeinderat auf den Ausschuss übertragen werden, dies erscheint bei der Größe des Gemeinderates nicht erforderlich.

Bezüglich der Ausschüsse wird vorgeschlagen, dass nur ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet wird. Dieser darf zwischen drei und sieben Mitgliedern haben. Bisher waren es vier Mitglieder – es wird vorgeschlagen, dies beizubehalten.

Sitzungsgeld:

Für die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder soll auch die Höhe des Sitzungsgeldes und die eventuell zu leistende Pauschalentschädigung für Selbständige und sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Umfeld ein Nachteil entsteht, festgelegt werden. Die Höhe des Sitzungsgeldes in der abgelaufenen Amtsperiode betrug 25 Euro.

Die Regelungen im Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages, welches hier als Vorlage dient, gehen deutlich weiter als bisher. Der über die aktuellen Regelungen **hinausgehende Teil ist markiert**. Er enthält nunmehr auch einen Formulierungsvorschlag für die seit der Kommunalrechtsnovelle 2023 in Art. 20a GO ausdrücklich enthaltene Möglichkeit zur Zahlung einer Ersatzleistung für während der Sitzungszeit angefallene, nachgewiesene Kosten für eine notwendige Kinderbetreuung bzw. Pflege von Angehörigen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt die folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Bischbrunn erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **25,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. **Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden**

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.XX.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.10.2025 außer Kraft.

Bischbrunn, 14.05.2026

Fabian Beck
Erster Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

TOP 6 Beschluss der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO). Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten.

Die Geschäftsordnung wird nach herrschender Meinung als interne Organisationsvorschrift angesehen und entfaltet grundsätzlich keine Wirkung für Dritte. Da aber z.B. die Regelungen für gemeindliche Bekanntmachungen über den rein internen Bereich hinausgehen, wird empfohlen die Geschäftsordnung auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft zu veröffentlichen. Während der Wahlperiode kann die Geschäftsordnung jederzeit durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden.

Der Bayerische Gemeindetag erarbeitet seit 2002 Geschäftsordnungsmuster für die Kommunen. Auf der Grundlage dieser Geschäftsordnungsmuster hat die Verwaltung zusammen in Abstimmung mit dem Bürgermeister einen Entwurf einer Geschäftsordnung erarbeitet.

Bei der Erstellung des Geschäftsordnungsentwurfes wurden insbesondere folgende Gesichtspunkte zugrunde gelegt:

1. auf die Bildung von Ausschüssen (außer Rechnungsprüfungsausschuss) wurde verzichtet
2. die Digitalisierung der Gremienarbeit soll durch die ausschließlich elektronische Bekanntmachung vorangetrieben werden
3. **Berechnungsverfahren zur Besetzung von Ausschüssen**
bei der Besetzung der Ausschüsse ist zur Einhaltung der Spiegelbildlichkeit grundsätzlich die Anwendung von verschiedenen Berechnungsverfahren möglich (d'Hondt, Hare-Niemeyer, St. Lague/Schepers), hier wird vorgeschlagen das Verfahren nach St. Lague/Schepers anzuwenden, da dies auch für die Kommunalwahlen die Grundlage bildet und verschiedene Vorteile aufweist
4. **die Bewirtschaftungsbefugnis von Haushaltsmittel durch den Ersten Bürgermeister soll im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld vereinheitlicht werden**
 - der bayerische Gemeindetag empfiehlt, dem Ersten Bürgermeister eine Bewirtschaftungsbefugnis in Höhe von 6-8 Euro pro Einwohner zu übertragen
 - es wird daher vorgeschlagen in allen Mitgliedsgemeinden der VGem dem Bürgermeister eine Bewirtschaftungsbefugnis von 12.000 € einzuräumen

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt die folgende

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Bischbrunn (Geschäftsordnung – GeschO)

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	12
I. Der Gemeinderat	12
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	12
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	12
II. Die Gemeinderatsmitglieder	14
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	14
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	14
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	15
III. Die Ausschüsse	15
1. Allgemeines	15
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	15
2. Aufgaben der Ausschüsse	16
§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss	16

IV. Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister	16
1. Aufgaben.....	16
§ 8 Vorsitz im Gemeinderat	16
§ 9 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	17
§ 10 Einzelne Aufgaben der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters	17
§ 11 Vertretung der Gemeinde nach außen	20
§ 12 Abhalten von Bürgerversammlungen	20
§ 13 Sonstige Geschäfte	20
2. Stellvertretung	20
§ 14 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben	20
B. Der Geschäftsgang	21
I. Allgemeines.....	21
§ 15 Verantwortung für den Geschäftsgang	21
§ 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	21
§ 17 Öffentliche Sitzungen	21
§ 18 Nichtöffentliche Sitzungen	22
II. Vorbereitung der Sitzungen	22
§ 19 Einberufung	22
§ 20 Tagesordnung	22
§ 21 Form und Frist für die Einladung	23
§ 22 Anträge	23
III. Sitzungsverlauf	24
§ 23 Eröffnung der Sitzung	24
§ 24 Eintritt in die Tagesordnung	24
§ 25 Beratung der Sitzungsgegenstände.....	24
§ 26 Abstimmung	25
§ 27 Wahlen.....	26
§ 28 Anfragen.....	27
§ 29 Beendigung der Sitzung	27
IV. Sitzungsniederschrift	27
§ 30 Form und Inhalt	27
§ 31 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	27
V. Geschäftsgang der Ausschüsse.....	28
§ 32 Anwendbare Bestimmungen.....	28
§ 33 Art der Bekanntmachung	28
C. Schlussbestimmungen.....	29
§ 34 Änderung der Geschäftsordnung.....	29
§ 35 Verteilung der Geschäftsordnung	29
§ 36 Inkrafttreten	29

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischbrunn gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August

1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

ZUSTÄNDIGKEIT IM ALLGEMEINEN

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters fallen

§ 2

AUFGABENBEREICH DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der

berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,

10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9.
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt.
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen.
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

RECHTSSTELLUNG DER EHRENAMELTICHEN GEMEINDERATSMITGLIEDER, BEFUGNISSE

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 9 bis 13) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

UMGANG MIT DOKUMENTEN UND ELEKTRONISCHEN MEDIEN

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung

bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 21 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 22 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 17 Abs. 2 Sätze 3 entsprechend.

§ 5

FRAKTIONEN, AUSSCHUSSGEMEINSCHAFTEN

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; diese oder dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

BILDUNG, VORSITZ, AUFLÖSUNG

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu

einer Überauf rundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überauf rundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d´Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen.⁸Eine Überauf rundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Auf rundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann.⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen.¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d´Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister, einer ihrer oder seiner Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin oder vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

RECHNUNGSPRÜFUNGS AUSSCHUSS

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 8

VORSITZ IM GEMEINDERAT

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Sie oder er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie oder er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie oder er den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer oder seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie oder er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 9

LEITUNG DER GEMEINDEVERWALTUNG, ALLGEMEINES

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Sie oder er kann dabei einzelne ihrer oder seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie oder er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt. Für Beamte und Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft ist dies Aufgabe des Gemeinschaftsvorsitzenden.

(4) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie oder er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 10

EINZELNE AUFGABEN DER ERSTEN BÜRGERMEISTERIN ODER DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS

(1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Bruttobetrag von 12.000,00 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Bruttobeträgen im Einzelfall:

- Erlass	1.200,00 €
- Niederschlagung	6.000,00 €
- Stundung bis zu einem Jahr	12.000,00 €
- Stundung über ein Jahr	6.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	6.000,00 €

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Bruttobetrag von 6.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Bruttobetrag von 4.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Bruttobetrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 12.000,00 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 6.000,00 € erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Bruttobetrag von 1.200,00 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 12.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO
 - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 - e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 11

VERTRETUNG DER GEMEINDE NACH AUSSEN

(1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister nicht gemäß § 10 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister kann im Rahmen ihrer oder seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 12

ABHALTEN VON BÜRGERVERSAMMLUNGEN

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 13

SONSTIGE GESCHÄFTE

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 14

WEITERE BÜRGERMEISTERINNEN UND BÜRGERMEISTER, WEITERE STELLVERTRETUNG, AUFGABEN

(1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in der Reihenfolge des Lebensalters der Gemeinderäte, beginnend mit dem ältesten Gemeinderatsmitglied.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 15

VERANTWORTUNG FÜR DEN GESCHÄFTSGANG

(1) ¹Gemeinderat und erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindewohnerinnen und Gemeindewohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt diese oder dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie oder er den Gemeinderat. ³Eingaben die in die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft fallen, leitet die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister an die Verwaltungsgemeinschaft weiter.

§ 16

SITZUNGEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 17

ÖFFENTLICHE SITZUNGEN

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der oder des

Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 18

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 19

EINBERUFUNG

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie oder er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses Bischbrunn statt; sie beginnen in der Regel um 19:30 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag ³In der Einladung (§ 21) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 20

TAGESORDNUNG

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht

möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 21 FORM UND FRIST FÜR DIE EINLADUNG

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beige-fügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 22 ANTRÄGE

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am siebten Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin oder beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 23

ERÖFFNUNG DER SITZUNG

(1) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt sie oder er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 24

EINTRITT IN DIE TAGESORDNUNG

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 18), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 25

BERATUNG DER SITZUNGSGEGENSTÄNDE

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene

Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die oder der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 26 ABSTIMMUNG

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 16 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die oder der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 27 WAHLEN

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche

höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet ebenfalls das Los.

§ 28 ANFRAGEN

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen die oder der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 29 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 30 FORM UND INHALT

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 31 EINSICHTNAHME UND ABSCHRIFTERTEILUNG

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in

nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 32

ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 bis 31 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 33

ART DER BEKANNTMACHUNG

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld über das Internet unter:

www.vgem-marktheidenfeld.de/amtsblatt

der öffentlich zugänglichen Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld amtlich bzw. ortsüblich bekannt gemacht. ²Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen amtliche bzw. ortsübliche Bekanntmachungen im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt nach Satz 1 und zusätzlich durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft und Bekanntgabe der Niederlegung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Bischbrunn. ³Die Veröffentlichung auf der Homepage erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ⁴Die Bekanntgabe der Niederlegung auf der Homepage wird frühestens nach 14 Tagen wieder entfernt. ⁵Es wird schriftlich festgehalten, wann die Niederlegung bekannt gegeben wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf auf der Homepage der Gemeinde Bischbrunn verwiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Homepage:

C. Schlussbestimmungen

§ 34 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 35 VERTEILUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 36 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 13.05.2026 in Kraft.

Bischbrunn, den 13.05.2026

Fabian Beck
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 7	Beschluss zur Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
--------------	---

Im Rechnungsprüfungsausschuss sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten.

Da es im Gemeinderat Bischbrunn keine unterschiedlichen Gruppierungen gibt, ist diese Regelung irrelevant.

Es sind 4 Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

Vorgeschlagene Gemeinderatsmitglieder:

Mitglied 1: Andreas Schwab

Mitglied 2: Alexander Väth

Mitglied 3: Verena Weidner
Mitglied 4: Michael Maier
Stellvertreter 1: Matthias Schreck
Stellvertreter 2: Florian Krug
Stellvertreter 3: Christian Voss
Stellvertreter 4: Theresa Holzmeier

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss soll das bereits in der letzten Wahlperiode im RePrüAusschuss vertretene Gemeinderatsmitglied Andreas Schwab übernehmen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt, dass folgende Gemeinderatsmitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss

als ordentliches Mitglied

Andreas Schwab
Alexander Väh
Verena Weidner
Michael Maier

als Stellvertreter

Stellvertreter 1: Matthias Schreck
Stellvertreter 2: Florian Krug
Stellvertreter 3: Christian Voss
Stellvertreter 4: Theresa Holzmeier

vertreten sind.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt Andreas Schwab.

Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 8	Beschluss zur Bestellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld inkl. Stellvertreter
--------------	--

Über die Zusammensetzung der Gemeinschaftsversammlung ist in Art. 6 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung folgendes bestimmt:

Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Mitglied.

Die ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

Damit entsendet die Gemeinde Bischbrunn zukünftig neben dem Ersten Bürgermeister zwei weitere Vertreter in die Gemeinschaftsversammlung.

Die ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

Mitglied 1: Andreas Schwab
Mitglied 2: Verena Weidner

Stellvertreter 1: Lukas Schwab

Stellvertreter 2: Christian Voss

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt, dass neben dem Ersten Bürgermeister folgende Gemeinderatsmitglieder als Vertreter in die Gemeinschaftsversammlung entsandt werden:

Mitglied 1: Andreas Schwab

Mitglied 2: Verena Weidner

Stellvertreter 1: Lukas Schwab

Stellvertreter 2: Christian Voss

**Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

TOP 9	Bestellung der Verbandsräte des Schulverbandes Bischbrunn sowie deren Stellvertreter
--------------	---

Nach Art. 9 Abs. 3 BaySchFG (Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz) werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden in die Verbandsversammlung entsendet.

Daneben entsenden die Gemeinden, aus denen am 01. Oktober des jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung.

Aus der Gemeinde Bischbrunn besuchen zum Stichtag 01.10.2025 insgesamt 69 Verbandsschüler die Schule in Bischbrunn.

Die Gemeinde Bischbrunn entsendet daher aufgrund der aktuellen Schülerzahlen den ersten Bürgermeister, sowie ein weiteres Gemeinderatsmitglied in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bischbrunn.

Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten, mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften auch andere Stellvertreter bestellen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

Der erste Bürgermeister wird kraft seines Amtes in die Verbandsversammlung entsendet und wird somit im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister vertreten.

Folgendes Gemeinderatsmitglied wird vorgeschlagen:

Mitglied 1: Theresa Holzmeier

Stellvertreter 1: Florian Krug

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt, dass neben dem Ersten Bürgermeister folgendes Gemeinderatsmitglied als Vertreter in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bischbrunn entsandt wird:

Mitglied 1: Theresa Holzmeier

Stellvertreter 1: Florian Krug

Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 10	Bestellung der Vertreter und Stellvertreter in der Versammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Esselbachgrund
---------------	--

In die Versammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Esselbachgrund (Abwasserverband Esselbachgrund – AVE) entsendet die Gemeinde Bischbrunn nach der Verbandssatzung vier Mitglieder.

Nach § 31 Abs. 2 KommZG und § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Gemeinde durch den ersten Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seine Stellvertreter vertreten.

Die weiteren drei Vertreter der Gemeinde werden durch Beschluss des Gemeinderates bestellt.

Folgende Gemeinderatsmitglieder werden vorgeschlagen:

Mitglied 1: Dietmar Weierich
Mitglied 2: Christian Voss
Mitglied 3: Thomas Fuhrmann

Stellvertreter 1: Alexander Väh
Stellvertreter 2: Lukas Schwab
Stellvertreter 3: Florian Krug

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt, dass neben dem Ersten Bürgermeister folgende Gemeinderatsmitglieder als Vertreter in die Versammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Esselbachgrund (Abwasserverband Esselbachgrund – AVE) entsendet werden:

Mitglied 1: Dietmar Weierich
Mitglied 2: Christian Voss
Mitglied 3: Thomas Fuhrmann

Stellvertreter 1: Alexander Väh
Stellvertreter 2: Lukas Schwab
Stellvertreter 3: Florian Krug

Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 11	Bestellung der Vertreter und Stellvertreter in der Versammlung des Wasserzweckverbandes "Marktheidenfelder Gruppe"
---------------	---

In der Versammlung des Wasserzweckverbandes „Marktheidenfelder Gruppe“ entsendet die Gemeinde Bischbrunn nach der Verbandssatzung zwei Mitglieder.

Nach § 31 Abs. 2 KommZG und § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung wird die Gemeinde durch den ersten Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seine Stellvertreter vertreten.

Der weitere Vertreter der Gemeinde wird durch Beschluss des Gemeinderates bestellt.

Folgendes Gemeinderatsmitglied wird vorgeschlagen:

Mitglied 1: Michael Maier

Stellvertreter 1: Matthias Schreck

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt, dass neben dem Ersten Bürgermeister folgendes Gemeinderatsmitglied als Vertreter in die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Marktheidenfelder Gruppe“ entsandt wird:

Mitglied 1: Michael Maier

Stellvertreter 1: Matthias Schreck

**Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

TOP 12 Informationen und Anfragen

TOP 12.1 Benachrichtigung bei Stellvertretungsübernahme
--

Im Falle einer Stellvertretungsübernahme hat sich das Gremium dahingehend geeinigt, dass die direkte Kontaktaufnahme mit der stellvertretenden Person und dem jeweiligen Vorsitzenden zu erfolgen hat.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Fabian Beck um 20:30 Uhr die öffentliche Konstituierende Sitzung des Gemeinderates Bischbrunn.

Fabian Beck
Erster Bürgermeister

Tanja Väth
Schriftführer/in